



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2019

Freitag, 13. Dezember 2019

Nr. 42

Inhalt

- Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung
- Umbau und Nutzungsänderung der ehemaligen Sportkleiderfabrik zu einer Unterkunft für Saisonarbeitskräfte (Tektur zu BV2009/0162, zusätzlicher Ausbau von Schlafräumen in EG und UG, Erhöhung der Anzahl der Schlafplätze von 124 auf 223)

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

- Vorhaben der Firma Dyneon GmbH, Chemiepark Gendorf;
Wesentliche Änderung der Anlage H12-Mehrzweckanlage

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

- Vorhaben des Herrn Alexander Demmelhuber, Starzen 3, 84568 Pleiskirchen:

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 12 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Vorhaben der Firma Silenos Energy Geothermie Garching a. d. Alz GmbH & Co. KG,
Nagahama Allee 75, 86153 Augsburg

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Stadt Altötting auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zur Benutzung des Inns durch Einleiten der in der Kläranlage Alt-/Neuötting gesammelten und gereinigten Abwässer auf dem Grundstück Fl.-Nr. 864/0 der Gemarkung Alzger

Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern, Töging a. Inn
24. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

Sg. 51 BV2010/0100

**Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4
Bayer. Bauordnung**

Bauvorhaben: Umbau und Nutzungsänderung der ehemaligen Sportkleiderfabrik zu einer Unterkunft für Saisonarbeitskräfte (Tektur zu BV2009/0162, zusätzlicher Ausbau von Schlafräumen in EG und UG, Erhöhung der Anzahl der Schlafplätze von 124 auf 223)
Bauherr: Reichenspurner GdB R , Obergarching 106, 84518 Garching a.d. Alz
Bauort: Ferdinand-Wagner-Straße 2, 84518 Garching a.d. Alz
Gemarkung Garching a.d. Alz, Flur-Nr. 171

hier: Änderung der Haltestelle der Omnibusse zur Nachtzeit

Das Landratsamt Altötting hat unter dem Aktenzeichen BV2010/0100 folgenden

B E S C H E I D erlassen:

Für das Bauvorhaben:

Umbau und Nutzungsänderung der ehemaligen Sportkleiderfabrik zu einer Unterkunft für Saisonarbeitskräfte (Tektur zu BV2009/0162, zusätzlicher Ausbau von Schlafräumen in EG und UG, Erhöhung der Anzahl der Schlafplätze von 124 auf 223)

Bauherr: Reichenspurner GdB R , Obergarching 106, 84518 Garching a.d. Alz

wird gemäß den beiliegenden Bauvorlagen die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Bei dem Bauvorhaben ist eine Nachbarbeteiligung in einem größeren Umfang erforderlich, deshalb erfolgt die Zustellung des Genehmigungsbescheides vom 09.12.2019 durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt als bewirkt (Art. 66 Abs. 6 BayBO)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht München kann binnen eines Monats nach Zustellung der Genehmigung ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Treten später Tatsachen auf, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem Kenntnis von den Tatsachen erlangt wird.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007, Nr. 13/2007 Seite 390 GVBl, wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Pläne können im Landratsamt Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting in Zimmer 4.01 während unserer Servicezeiten eingesehen werden.

Altötting, den 09.12.2019
Landratsamt Altötting
Bauaufsicht

Az. 22-23-H12-G1/19

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Vorhaben der Firma Dyneon GmbH, Chemiepark Gendorf;
Wesentliche Änderung der Anlage H12-Mehrweckanlage

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma Dyneon GmbH, Chemiepark Gendorf, beabsichtigt, die Anlage H12 - Mehrweckanlage - durch Errichtung der neuen Aufarbeitungslinie VII in Geb. 260, wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Für das Vorhaben wurde beim Landratsamt Altötting eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 2 BImSchG i. V. m. §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) und Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV beantragt.

Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 7, 9 UVPG i. V. m. Nr. 4.2 der Anlage 1 zum UVPG vorgenommen.

Die überschlägige Prüfung anhand der Kriterien gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG i. V. m. der Anlage 3 zum UVPG ergab, dass das Vorhaben keine erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG). Insbesondere ergeben sich durch das Vorhaben der Firma Dyneon GmbH in der Anlage H12-Mehrweckanlage– keine erheblich nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich der Bereiche Luftreinhaltung, Lärmschutz, Abfallwirtschaft, Anlagensicherheit und

Gewässerschutz. Daher ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Bericht über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen. Hierzu kann er jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), 84503 Altötting, Zimmer S109 (1.Stock), eingesehen werden.

09.12.2019
Landratsamt Altötting

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Vorhaben des Herrn Alexander Demmelhuber, Starzen 3, 84568 Pleiskirchen:

- Neugenehmigung für die Erweiterung der bestehenden Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Hennen (Legehennen und Junghennen) durch Errichtung von zwei weiteren Legehennen-Stallungen mit Wintergarten und Auslauf für insgesamt 25.210 Hennenplätze und 10.500 Junghennenplätze auf den Grundstücken der Fl.-Nrn. 1568/2 und 1568/3 der Gemarkung Wald bei Winhöring

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Herr Alexander Demmelhuber betreibt in Starzen 3 auf den o. g. Grundstücken eine Legehennenhaltung mit 14.914 Legehennenplätzen in vier bestehenden, baurechtlich genehmigten Ställen. In dem bestehenden Stall 5 wird eine Anlage mit 10.500 Junghennenplätzen betrieben. Zusätzlich sollen nun zwei weitere Legehennenstallungen für je 5.148 Hennenplätze mit Wintergarten und Auslauf (mit Wechselzulassung zur Frei- und Bodenhaltung) und Abpackraum errichtet werden. Es ist eine Erweiterung des Mistlagers durch Nutzungsänderung des bestehenden Strohlagers geplant. In den bestehenden Ställen sollen die Abluftkamine erhöht werden.

Für das Vorhaben wurde beim Landratsamt Altötting eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4, 13 und 19 BImSchG i. V. m. §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 7.1.1.2 Verfahrensart (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV beantragt.

Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens wurde gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 7.1.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorgenommen. Die überschlägige Prüfung anhand der Kriterien gem. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG i. V. m. der Anlage 3 zum UVPG ergab, dass das Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG). Insbesondere ergeben sich durch die Erweiterung der Tierhaltungsanlage des Herrn Alexander Demmelhuber keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der Bereiche Luftreinhaltung, Lärmschutz und Gewässerschutz.

Daher ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Bericht über die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen. Hierzu kann er jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), Zimmer S108 (1.Stock), 84503 Altötting, eingesehen werden.

Altötting, 09.12.2019
Landratsamt Altötting

Sg. 22-6-Sil-G8/18

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 12 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Vorhaben der Firma Silenos Energy Geothermie Garching a. d. Alz GmbH & Co. KG,
Nagahama Allee 75, 86153 Augsburg:**

Antrag gemäß § 4 BImSchG auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für Errichtung und Betrieb eines Isobutan-Lagerbehälters mit einem Fassungsvermögen von maximal 60 t Isobutan in 84518 Garching a. d. Alz, Ortsteil Bruck, auf den Grundstücken der Fl.-Nrn. 1805/2, 1805 und 1804 der Gemarkung Garching a. d. Alz.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurden die Antragsunterlagen in der Zeit vom 28.10.2019 bis 27.11.2019 öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt. In der Zeit vom 28.10.2019 bis einschließlich 11.12.2019 bestand die Möglichkeit, Einwendungen gegen das Vorhaben vorzubringen. Nachdem keine Einwendungen erhoben wurden, hat das Landratsamt Altötting entschieden, den für Dienstag, den 17.12.2019, anberaumten Erörterungstermin nicht durchzuführen.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 12 Abs. 1 Satz 5 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren

Altötting, 12.12.2019
Landratsamt Altötting

Az. 21-641.1/9

Landratsamt Altötting

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Stadt Altötting auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zur Benutzung des Inns durch Einleiten der in der Kläranlage Alt-/Neuötting gesammelten und gereinigten Abwässer auf dem Grundstück Fl.-Nr. 864/0 der Gemarkung Alzgern

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 UVPG

Die Stadt Altötting hat gemäß § 10 Abs. 1 und § 15 WHG die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis beantragt. Grund ist die weitere Benutzung des Inns durch Einleiten der in der Kläranlage Alt-/Neuötting gesammelten behandelten Abwässer auch nach Ablauf der bisherigen Erlaubnis zum 31.12.2019.

Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens erfolgte eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. der Nr. 13.1.2 der Anlage 1 zum UVPG.

Demnach ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Erlaubnisverfahrens für das genannte Vorhaben nicht erforderlich, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, welche nicht durch Vorsorge-, Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen verhindert oder abgemildert werden können, nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung – in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten – ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes zugänglich zu machen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Der Aktenvermerk sowie die zugrundeliegenden Unterlagen können während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), zweiter Stock, Zi.-Nr. S 201, 84503 Altötting, eingesehen werden.

Das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Altötting, 12.12.2019
Landratsamt Altötting

Nr. 31 – Az. 1403/1.2

Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern, Töging a. Inn 24. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern, Töging a. Inn, hat am 21. November 2019 die 24. Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Diese Satzung wird gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG nachstehend amtlich bekannt gemacht:

II.

24. Satzung des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern zur Änderung der Verbandssatzung vom 05. Dezember 2019

Aufgrund von Art. 18, 19 Abs. 1 und Art. 44 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern folgende Satzung:

§ 1 Änderungen

Die Verbandssatzung (VS) des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern vom 7. Mai 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 03. Juli 2019 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Altötting Nr. 22 vom 12. Juli 2019), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 VS (Verzeichnis der Mitglieder und Umfang der dabei übertragenen Aufgaben) erhält die beigefügte Fassung.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Töging a. Inn, den 05. Dezember 2019
Zweckverband kommunale
Verkehrsüberwachung Südostbayern

(Siegel)

gez.
Pamela Kruppa
Verbandsvorsitzende

III.

Diese Änderungssatzung wurde vom Landratsamt Altötting als der nach Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG zuständigen Aufsichtsbehörde mit Bescheid vom 09. Dezember 2019, Nr. 31 – 1403/1.2 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Altötting, 10. Dezember 2019
Landratsamt Altötting

Anlage zu § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 2

der Verbandssatzung
des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern
in der Fassung der 24. Änderungssatzung vom 05.12.2019

Neumitglied
Änderung
Austritt

Verzeichnis der Verbandsmitglieder und Umfang der dabei übertragenen Aufgaben

Verbandsmitglieder				Aufgabenübertragung				Austritt			
Anzahl Mitglieder	für insgesamt Gemeinden	Reg. Bez.	LKrs	Gemeinde / VG G = Gemeinde M = Markt St = Stadt VG = Verwaltungsgemeinschaft	bei VG für	§ 4 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a ruhender Verkehr	§ 4 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b zulässige Geschwindigkeit	§ 4 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c Sonderverkehrszeichen	§ 4 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d Bußgeldstelle	§ 2 Abs. 3 Satz 1 zum Schluss des Rechnungsjahres	
1	1	O Bay.	AO	St. Burghausen			x	x 1)	x		
2	2			G Teising					x	x	
3	3			St Töging a.Inn				x	x		x
4	4			G Winhöring				x	x		x
5	5			VG Kirchweidach		G Kirchweidach			x		x
6	6						G Tyrlaching		x		x
7	7			VG Markt		M Markt		x	x	x	x
8	8			VG Reischach		G Reischach			x		x
9	9	BGL		G Ainring		x	x	x	x		
10	10			G Anger				x	x	x	x
11	11			St Bad Reichenhall				x	x	x	x
12	12			G Bayrisch Gmain				x	x	x	x
13	13			M Berchtesgaden				x	x	x	x
14	14			G Bischofswiesen				x	x	x	x
15	15			St Laufen				x	x	x	x
16	16			M Marktschellenberg				x	x	x	x
17	17			G Saaldorf-Surheim				x	x		x
18	18			G Schneizreuth					x		x
19	19			G Schönau a.Königssee				x	x	x	x
20	20			M Teisendorf					x		x
21	21	DAH		M Altomünster		x	x	x	x		
22	22			G Bergkirchen				x	x		x
23	23			G Erdweg					x		x
24	24			G Haimhausen				x	x		x
25	25			G Hilgertshausen-Tandern					x		x
26	26			M Markt Indersdorf				x	x		x
27	27			G Petershausen				x	x	x	x
28	28			G Röhrmoos				x	x	x	x
29	29			G Schwabhausen				x	x	x	x
30	30			G Vierkirchen				x	x	x	x
31	31			G Weichs				x	x		x
32	32			VG Odelzhausen		G Odelzhausen		x	x	x	x
33	33	EBE		G Vaterstetten		x	x	x	x		
34	34			G Zorneding				x	x		x
35	35	ED		St Dorfen		x	x		x		
36	36			G Finsing				x	x		x
37	37			G Forstern				x	x		x
38	38			G Fraunberg				x	x		x
39	39			G Moosinning				x	x	x	x
40	40			G Taufkirchen (Vils)				x	x		x
41	41			VG Pastetten		G Buch a.Buchrain			x		x
42	42					G Pastetten		x	x		x
43	43			VG Wartenberg		G Berglern		x	x	x	x
44	44					G Langenpreising		x	x		x
45	45			M Wartenberg		x	x	x	x		
46	46	EI		G Buxheim			x		x		
47	47			M Gaimersheim				x	x	x	x
48	48			G Hepberg				x	x		x
49	49			M Kösching				x	x	x	x
50	50			M Wellheim				x	x	x	x
51	51			VG Nassenfels		M Nassenfels		x	x	x	x
52	52			G Adelschlag			x		x		
53	53	FS		G Eching		x	x	x	x		
54	54			G Fahrenzhausen				x	x	x	x
55	55			G Hohenkammer				x	x	x	x
56	56			G Kirchdorf a.d.Amper				x	x	x	x
57	57			G Kranzberg				x	x	x	x
58	58			G Langenbach				x	x	x	x
59	59			G Marzling				x	x	x	x
60	60			G Neufahrn b.Freising				x	x	x	x
61	61			VG Allershausen		G Allershausen		x	x	x	x
62	62					G Paunzhausen		x	x	x	x
63	63			VG Zolling		G Attenkirchen		x	x	x	x
64	64					G Haag a.d.Amper		x	x	x	x
65	65			G Zolling		x	x	x	x		
66	66	FFB		G Maisach		x	x		x		
67	67			M	G Kirchheim b.München			x	x	x	x
68	68			G Oberschleißheim		x	x	x	x		

61	69	MU	G Ampfing		x	x	x	x			
62	70		M Buchbach			x			x		
63	71		M Haag i.OB		x	x	x	x			
64	72		G Mettenheim			x			x		
65	73		St Mühlhof a.Inn			x			x		
66	74		G Obertaufkirchen			x	x	x			
67	75		St Waldkraiburg		x	x	x	x			
68	76		VG Gars a.Inn	M Gars a.Inn	x	x	x	x			
69	77		VG Heldenstein	G Heldenstein		x			x		
	78			G Rattenkirchen		x		x	x		
70	79		VG Kraiburg a.Inn	M Kraiburg a.Inn	x	x	x	x			
71	80		VG Maitenbeth	G Maitenbeth		x			x		
72	81		VG Neumarkt-Sankt Veit	G Eggkofen		x			x		
	82			St Neumarkt-Sankt Veit	x	x			x		
73	83		VG Oberbergkirchen	G Lohkirchen		x			x		
	84			G Oberbergkirchen		x			x		
	85			G Zangberg		x			x		
	86			G Schönberg	x	x	x	x			
74	87		VG Polling	G Polling		x			x		
75	88		VG Rohrbach	G Erharting		x			x		
	89			G Niedertaufkirchen		x			x		
76	90		PAF	G Baar-Ebenhausen			x		x		
77	91			St Pfaffenhofen a.d.Ilm		x	x	x	x		
78	92			G Reichertshausen		x	x			x	
79	93			VG Reichertshofen	G Pömbach	x	x			x	
	94				M Reichertshofen	x	x			x	
80	95		VG Immünster	G Hettenshausen		x			x		
81	96	RO	G Riedering		x	x	x	x			
82	97		G Inzell		x	x	x	x			
83	98	TS	G Reit im Winkl		x	x	x	x			
84	99		G Seeon-Seebruck			x			x		
85	100		G Siegsdorf		x	x	x	x			
86	101		St Tittmoning		x	x	x	x			
87	102		St Traunstein			x	x	x	x		
88	103		VG Marquartstein	G Marquartstein	x	x			x		
89	104		VG Obing	G Kienberg	x	x			x		
	105			G Obing	x	x			x		
	106			G Pittenhart	x	x			x		
90	107		VG Waging a.See	G Taching a.See	x	x			x		
	108		M Waging a.See	x	x	x	x				
91	109	NBay. DEG	M Metten		x	x	x	x			
92	110		G Niederalteich		x	x	x	x			
93	111		VG Oberpörling	G Oberpörling		x			x		
94	112		St Plattling		x	x	x	x			
95	113		M Winzer		x	x	x	x			
96	114		DGF	St Dingolfing		x	x	x	x		
97	115			Landau a.d.Isar		x	x	x	x		
98	116			G Marklkofen	x	x	x	x			
99	117			M Wallersdorf	x	x	x	x			
100	118			M Reisbach	x	x	x	x			
101	119	FRG	G Ringelai		x	x	x	x			
102	120		VG Perlesreut	M Perlesreut	x	x			x		
103	121	LA	G Buch a.Erlbach			x			x		
104	122		G Eching			x			x		
105	123		M Ergolding		x	x	x	x			
106	124		M Geisenhausen		x	x	x	x			
107	125		G Kumhausen			x			x		
108	126		G Tiefenbach			x			x		
109	127		St Vilsbiburg		x	x	x	x			
110	128		G Vilsheim		x	x	x	x			
111	129		VG Furth	G Furth	x	x	x	x			
112	130		VG Gerzen	G Aham		x			x		
113	131	PA	G Aldersbach		x	x	x	x			
114	132		G Bad Füssing		x				x		
115	133		St Bad Griesbach I.Rottal		x	x	x	x			
116	134		G Büchlberg		x	x			x		
117	135		M Fürstenzell		x	x			x		
118	136		M Hutthurm		x	x	x	x			
119	137		G Neuburg a.Inn		x	x	x	x			
120	138		G Neukirchen vorm Wald		x	x	x	x			
121	139		St Pocking		x	x	x	x			
122	140		VG Rothalmünster	M Rothalmünster	x	x	x	x			
123	141		G Ruderting			x			x		
124	142		M Ruhstorf a.d.Rott			x			x		
125	143		G Salzweg		x	x	x	x			
126	144		G Tiefenbach			x			x		
127	145		G Thyrnau		x	x	x	x			
128	146	PAN	M Arnstorf		x	x		x			
129	147		St Eggenfelden		x	x			x		
130	148		St Pfarrkirchen		x	x	x	x			
131	149		G Roßbach			x	x	x	x		
132	150		M Wurmansquick		x	x	x	x			
133	151	VG Bad Birnbach	M Bad Birnbach	x	x	x	x				
	152		G Bayerbach	x	x	x	x				
134	153	SR	St Bogen		x		x	x			
135	154	OPf. SAD	St Burglengenfeld			x		x			

135	155	OFr.	FO	M Eggolsheim		x	x	x	x	
137	156			G Hausen		x	x	x	x	
138	157			G Heroldsbach		x	x		x	
139	158			VG Ebermannstadt	St Ebermannstadt	x	x	x	x	
140	159	MFr.	ERH	M Weisendorf		x	x	x	x	
141	160	UFr.	SW	G Dittelbrunn		x	x	x	x	
142	161			G Gochsheim		x	x	x	x	
143	162			G Niederwerrn		x	x		x	
144	163			G Schonungen		x	x	x	x	
145	164			M Werneck		x	x	x	x	

Töging a.Inn, 05.12.2019
Zweckverband kommunale
Verkehrüberwachung Südostbayern

x¹=nur Überwachung der zulässigen Geschwindigkeit

Dienstsiegel

Pamela Kruppa
Verbandsvorsitzende

Landratsamt Altötting
Erwin Schneider
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.